

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V., Zum Brook 4, 24143 Kiel
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

Bildungsausschuss

Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat

Per Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 07.10.2026

Stellungnahme der Arbeitsmarktnetzwerke Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete und B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe. zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Berufsqualifizierungsfeststellungs- gesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache [20/4704](#))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

**Die Arbeitsmarktnetzwerke Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für
Geflüchtete und B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe.** bedanken sich für
die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive
Arbeitsmarkt für Geflüchtete wird gemeinsam vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und
dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein koordiniert. Letzterer koordiniert außerdem das
Netzwerk B.O.A.T. Aufgrund der flächendeckenden Arbeit der beiden Netzwerke in Schleswig-
Holstein ist diese Stellungnahme gemeinsam erarbeitet worden.

Beide Netzwerke beraten landesweit geflüchtete Menschen, mit dem Ziel, sie in Arbeit und
Ausbildung zu vermitteln und somit eine nachhaltige Integration zu ermöglichen. Die
vorliegende Stellungnahme ist dementsprechend unter dem Blickwinkel der
Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen verfasst. Die Zielgruppe der Netzwerke
durchläuft in vielen Einzelfällen das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen
Qualifikationen.

Im Allgemeinen heben die Arbeitsmarktnetzwerke deutlich hervor, dass die Änderungen des
Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein sehr begrüßt werden.

Im Folgenden finden Sie die Kommentierung zu den einzelnen, für die Arbeitsmarktnetzwerke relevanten Paragraphen:

§ 2 Anwendungsbereich

In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt

Die Arbeitsmarktnetzwerke begrüßen in § 1 Zweck des Gesetzes die Erweiterung der Anerkennung, wenn im Anschluss dadurch eine Beschäftigung in anderen nicht-reglementierten Berufen ermöglicht wird.

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

Die Arbeitsmarktnetzwerke begrüßen die Änderungen in § 5 Absatz 1 ausdrücklich. Neben den Originalunterlagen können damit auch übersetzte Unterlagen mit der Gesetzesänderung in englischer Sprache als Regelfall vorgelegt und die Einreichung ausdrücklich in digitaler Form zugelassen werden. Die Antragstellung wird somit formal erleichtert und Hürden abgebaut.

§ 6 Verfahren

*Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die zuständige Stelle **muss unverzüglich**, spätestens innerhalb von drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“*

Die Arbeitsmarktnetzwerke begrüßen die zeitliche Straffung der Bearbeitungsfrist der zuständigen Stelle. Gleichzeitig wird unterstützt, dass in der Konsequenz rechtliche Möglichkeiten der antragstellenden Person, falls Fristen nicht gewahrt werden, spezifiziert werden. Die Wahrung der Fristen sollte regelmäßig überprüft werden.

§ 8 Zuständige Stelle

In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.“

Die Arbeitsmarktnetzwerke begrüßen die hier geschaffene Möglichkeit, Anerkennungsstellen zentralisiert organisieren zu können. Das bündelt Fachwissen und eine Sicherstellung von einheitlichen Entscheidungen und ermöglicht kürzere Bearbeitungszeiten. Gleichzeitig muss darauf geachtet und verhindert werden, dass diese Zentralisierung nicht mit zusätzlichen bürokratischen Hürden und verlängerten Wartezeiten einhergeht.

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

§ 10 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und

2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.“

Die Neufassung des § 10 bringt aus Perspektive der Arbeitsmarktnetzwerke mehr Rechtsklarheit für die Antragstellenden bei keiner vollständigen Gleichwertigkeit. Das explizite Aufzeigen von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird begrüßt. Die Mitteilung im Bescheid zum Niveau der ausländischen und der in Schleswig-Holstein verlangten Qualifikation ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der Qualifikationsniveaus. Die Arbeitsmarktnetzwerke erleben in ihrer Beratungspraxis hierzu viel Erklärungsbedarf ihrer Zielgruppe. Dafür erhoffen sie hier mehr Transparenz und Verständlichkeit. Gleichzeitig erleben die Arbeitsmarktnetzwerke von betrieblicher Seite oft ein zögerliches Verhalten bei der Einstellung von Fachkräften. Wird Betrieben nun mehr Handlungsmacht gegeben, sollte geprüft werden, inwiefern sie ausländischen Fachkräften den Einstieg in den Arbeitsmarkt tatsächlich ermöglichen.

Da die Zielgruppe in der Regel die deutsche Behördensprache nicht als Zweitsprachenlernende erworben hat, wäre es hilfreich, den Bescheid in einfacher verständlicher Sprache zu formulieren. Das senkt auch den Zeit- und Beratungsbedarf, um Bescheide für die Antragstellenden übersetzen zu müssen.

§ 13c Partieller Zugang (neu)

Die Erweiterung um eine dritte Möglichkeit der Anerkennung neben „voller Anerkennung“ und „keiner Anerkennung“ in klar abgrenzbare Teilbereiche wird sehr begrüßt.

Aus der Formulierung der Verweigerungsgründe geht jedoch nicht klar hervor, wann eine Verweigerung des partiellen Zugangs gerechtfertigt ist. Dies sollte spezifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Miriam Zweng (Koordination Alle an Bord! - PAM, Flüchtlingsrat SH)

gez. Tabea von Riegen (Koordination Alle an Bord! - PAM, PARITÄTISCHER SH)

gez. Ake Schünemann (Koordination B.O.A.T., PARITÄTISCHER SH)



Das Beratungsnetzwerk *Alle an Bord!* - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist Teil des [Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027](#). Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.



Das „Netzwerk B.O.A.T. – Beratung, Orientierung, Arbeit, Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen des Programms [„WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“](#) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Gefördert durch:

